Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 15/3904 02. 08. 2013

Kleine Anfrage

15. Wahlperiode

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ausweitung der Atomstromproduktion im Kernkraftwerk Gundremmingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Ist sie über die geplante Ausweitung der Leistungsstärkung beim Atomkraftwerk Gundremmingen informiert?
- 2. Wie bewertet sie aus ihrer Sicht die durch diese geplante Leistungssteigerung induzierten Änderungen bei der Betriebssicherheit der Reaktoren?
- 3. Teilt sie die Auffassung, dass die Leistungssteigerung ein zusätzliches Gefahrenpotenzial darstellt?
- 4. Wenn ja, welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um die bevorstehende Genehmigung der Atomausweitung in Gundremmingen abzuwenden?

01.08.2013

Rivoir SPD

Begründung

Nur noch am Standort Gundremmingen werden in einem Atomkraftwerk gleich zwei Siedewasserreaktoren betrieben. Ein Genehmigungsverfahren zur Ausweitung der Energieerzeugung in den beiden Gundremminger Siedewasserreaktoren wurde von den Betreibern eingeleitet. Ohne Umbauten soll durch eine "schärfere" Betriebsweise mehr Wärme in den Reaktoren frei gesetzt werden. Die Ausweitung der Atomstromproduktion würde die Sicherheitsreserven dieser letzten zwei in Deutschland noch in Betrieb befindlichen Siedewasserreaktoren verringern.

Auch zahlreiche baden-württembergische Bürger, die nur circa 30 km von Gundremmingen entfernt wohnen, sind besorgt um die Sicherheit dieses Atomkraftwerks und sprechen sich gegen eine Genehmigung der Ausweitung der Atomstromproduktion in Gundremmingen aus.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. August 2013 Nr. 3-0141.5 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie über die geplante Ausweitung der Leistungsstärkung beim Atomkraftwerk Gundremmingen informiert?

Der Landesregierung ist bekannt, dass das Kernkraftwerk Gundremmingen bei der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungsbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, eine Leistungserhöhung für Block B und C beantragt hat.

2. Wie bewertet sie aus ihrer Sicht die durch diese geplante Leistungssteigerung induzierten Änderungen bei der Betriebssicherheit der Reaktoren?

Nach Kenntnis der Landesregierung ist eine Erhöhung der thermischen Reaktorleistung durch Änderung der Betriebsparameter geplant. Größere Änderungen der Anlagentechnik sind nicht vorgesehen. Die Änderung der Betriebsparameter (Temperaturen, Drücke, Durchsätze etc.) hat Auswirkungen auf viele Störfallabläufe. Daher müssen die Störfallberechnungen überprüft, ggf. neu durchgeführt und bewertet werden.

Eine Leistungserhöhung ist eine wesentliche Veränderung des Atomkraftwerks. Deshalb ist nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes eine Änderungsgenehmigung zu beantragen. Damit stellt sich die Genehmigungsfrage für die gesamte Anlage neu, die Prüfung beschränkt sich jedoch auf den Antragsgegenstand und auf alle Anlagenteile und betrieblichen Regelungen, auf die sich die geplante Änderung auswirken kann. Der Auswirkungsbereich einer Leistungserhöhung erfasst die Anlage sehr weitgehend. Damit ist das Atomkraftwerk auch weitgehend nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu prüfen. Es muss die nach diesem Maßstab erforderliche Vorsorge im gesamten Auswirkungsbereich gewährleistet sein. Alle betroffenen Komponenten müssen also so geprüft werden, als handele es sich um eine Neuanlage. Keineswegs genügt es, lediglich das Ausmaß der Risikoerhöhung durch die Leistungserhöhung zu bewerten. Aufgrund der potenziellen Risikoerhöhung durch das beantragte Vorhaben sind keinerlei Abstriche beim Maßstab des Standes von Wissenschaft und Technik zulässig.

Eine Bewertung der beantragten Leistungserhöhung ist der Landesregierung nicht möglich, da ihr die Antragsunterlagen nicht vorliegen.

3. Teilt sie die Auffassung, dass die Leistungssteigerung ein zusätzliches Gefahrenpotenzial darstellt?

Die Leistung von Kernkraftwerken kann entweder durch Verbesserungen im Bereich der Turbine oder durch eine Erhöhung der thermischen Leistung des Reaktors gesteigert werden. Im Fall der thermischen Leistungserhöhung erhöhen sich die in der Anlage vorhandene Energie und die anfallende Nachzerfallsleistung. Das vorhandene, mit dem Betrieb des Kernkraftwerks verbundene Risiko wird dadurch tendenziell erhöht. Deshalb ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die Anlage nach der Leistungserhöhung die nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gewährleistet. Da im Auswirkungsbereich der Leistungserhöhung die Bestandskraft der Anlagengenehmigung keine Wirkung hat, wirkt der strenge Maßstab uneingeschränkt.

4. Wenn ja, welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um die bevorstehende Genehmigung der Atomausweitung in Gundremmingen abzuwenden?

Zuständige Genehmigungsbehörde für das Kernkraftwerk Gundremmingen ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Sie überprüft den Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen und bescheidet den Antrag. Dabei unterliegt sie der Aufsicht durch das Bundesumweltministerium. Die beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Sachverständigen durchgeführten Überprüfungen werden voraussichtlich in eine bundesaufsichtliche Stellungnahme zu dem Genehmigungsverfahren einfließen. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, dass eine Begutachtung durch die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) erfolgt und sie von einer Befassung der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) ausgeht (245. Sitzung des Bundestags, Protokoll S. 31211). Die Landesregierung hält eine umfassende Diskussion in der RSK für selbstverständlich, insbesondere nachdem die RSK gegenüber dem Vorhaben bereits Kritikpunkte geäußert hat, die unter anderem zur früheren Zurückweisung der Leistungserhöhung durch das Bundesumweltministerium geführt haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Zurückweisung des Leistungserhöhungsantrags gewährleistet ist, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nicht nachgewiesen wird.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor